



Satzung der Deutsch-Tunesischen Industrie – und Handelskammer nach Änderung der Satzung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 23.5.2013

I. GRUNDLAGEN

Artikel 1 – Name und Sitz

Die Personen, die dieser Satzung beigetreten sind oder beitreten werden, bilden einen Verein, der den Namen "Deutsch - Tunesische Industrie- und Handelskammer" führt (nachfolgend „Kammer“ oder „AHK Tunesien“ genannt).

Seine Rechtsverhältnisse werden durch die vorliegende Satzung sowie durch das tunesische und deutsche Recht geregelt. Er wird von dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) als eine offizielle Auslandshandelskammer anerkannt.

Die Kammer hat ihren Sitz in Tunis. Dieser Sitz kann durch den Geschäftsführer und nach Beratung mit dem Vorstand an jeden anderen Ort in Tunis verlegt werden, ohne dass hierfür eine Satzungsänderung erforderlich wäre.

Die Errichtung von Geschäftsstellen durch die Kammer ist möglich.

Artikel 2 – Zweck und Aufgaben

Die Kammer ist ein nicht gewinnorientierter Verein, deren Zweck die Förderung der Handels-, Industrie- sowie der allgemeinen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Tunesien und der Bundesrepublik Deutschland ist.

Der Kammer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Förderung der Industrieansiedlung in Tunesien,
- die Förderung des Exports von industriellen, landwirtschaftlichen und handwerklichen tunesischen Produkten in die Bundesrepublik Deutschland,
- die Förderung der Handelsbeziehungen deutscher Firmen in Tunesien.

Die Kammer übernimmt insbesondere folgende Leistungen:

- 1) die Erteilung von Auskünften und Beratungen, insbesondere die Erstellung von Gutachten, Marktstudien und Berichten;
- 2) die Anbahnung, Pflege und Weiterentwicklung von Geschäftsverbindungen zwischen Unternehmen beider Länder;
- 3) die Wahrnehmung von wirtschaftlichen Interessen der an den Wirtschaftsbeziehungen Beteiligten bei den Regierungsstellen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Behörden beider Länder;
- 4) die Sammlung und Weitergabe von Informationen über die Wirtschaftssituation in Tunesien und Deutschland (Rundschreiben, Jahresberichte, Merkblätter sowie sonstige Veröffentlichungen);
- 5) die Durchführung von Veranstaltungen wie Pressekonferenzen, Informationsseminaren, Symposien und Diskussionen sowie Teilnahme an derartigen Veranstaltungen, soweit sie mit dem Satzungszweck vereinbar sind;
- 6) den Nachweis von Absatz-, Beschaffungs- und Investitionsmöglichkeiten in beiden Ländern;
- 7) die Intervention und Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den am bilateralen Wirtschaftsverkehr Beteiligten, mit dem Ziel die Streitigkeit durch Vermittlung oder Schiedsverfahren einer Lösung zuzuführen;
- 8) die Ausführung jeder gesetzlich zulässigen Tätigkeit, die zur Umsetzung der in der Satzung festgelegten Ziele der Kammer beiträgt;
- 9) Die Kammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Abteilungen, Tochtergesellschaften, eigenständige Betriebe, Nebenstellen oder jede andere Art von Einrichtung gründen, welche unter der Leitung der Kammer oder im Rahmen einer exklusiven Geschäftsbeziehung mit dieser tätig ist und alle zum Aufgabenbereich der Kammer gehörenden Tätigkeiten ausübt.

Die Kammer übt ihre Tätigkeit in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) sowie den für die Kammerarbeit

zuständigen Behörden beider Länder aus.

Die Kammer enthält sich jeder politischen oder weltanschaulichen Betätigung. Sie widmet sich keiner anderen beruflichen Aktivität als dem in diesem Artikel festgelegten Zweck und den angeführten Aufgaben.

Artikel 3 – Finanzmittel und Vermögen

1) Die finanziellen Mittel der Kammer setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Gebühren für Dienstleistungen,
- c) Erträgen aus Vermögensanlagen,
- d) Subventionen und sonstigen Zuschüssen.

Die Kammer führt ein gesetzlich vorgeschriebenes Spezialregister, das die Subventionen, Schenkungen und Spenden, die ihr in Form von Geld oder Sachwerten übergeben wurden, unter Angabe des öffentlichen oder private, inländischen oder ausländischen Ursprungs dieser Zuwendungen anführt.

Die Kammer legt die an sie getätigten Subventionen, Spenden und Schenkungen offen, indem sie die finanzielle Zuwendung in einem schriftlichen Informationsorgan und auf ihrer Webseite innerhalb eines Monats nach Annahme der betreffenden Zuwendung veröffentlicht. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen informiert die Kammer zudem den Generalsekretär der Regierung innerhalb des oben angeführten Zeitraums mit Einschreibebrief und Empfangsbestätigung.

2) Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer. Soweit die Kammer zweckgebundene Zuwendungen oder Zuschüsse erhält, ist die Verfügung über die Mittel nur im Rahmen der Zweckbindung möglich. Die einzelnen Mitglieder haben keine individuellen Rechte an dem Vermögen der Kammer.

3) Die bei der Auflösung der Kammer nach Erfüllung von Verbindlichkeiten noch vorhandenen und nicht im Sinne von Absatz 2 durch besondere Zweckbestimmungen gebundenen Mittel und Vermögenswerte werden auf Vorschlag des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Institution mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben oder sonstige Institutionen, die die Förderung der deutsch-tunesischen Wirtschaftsbeziehungen bezwecken, übertragen.

Etwaige Rückzahlungsverpflichtungen aufgrund von der Kammer geschlossener Zuwendungsverträge haben vorrangige Geltung gegenüber anderen Verbindlichkeiten des Vereinsvermögens.

Artikel 4 – Haftung

1) Nur die Vermögenswerte der Kammer können zur Haftung gegenüber Dritten verwendet werden. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vorstands- und Kammermitglieder sowie Kammerangestellten für Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

2) Für den Fall, dass der Kammer durch Dritte Vermögenswerte für bestimmte Zwecke anvertraut werden, sind diese in einem gesonderten Register einzutragen, um sie von den Vermögenswerten der Kammer zu unterscheiden.

Bei der Kammer hinterlegte Geldbeträge sind auf ein eigenes Konto zu überweisen, das nicht Teil des Kammervermögens ist, ungeachtet der von der Kammer übernommenen Kontoverwaltung.

3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber der Kammer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung der anderen Mitglieder der Organe gegenüber der Kammer bleibt unbeschränkt.

Artikel 5 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6 – Arten der Mitgliedschaft

Die Kammer umfasst:

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Unternehmungen oder Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sein, die ihren Sitz in Deutschland oder in Tunesien haben und an den deutsch-tunesischen Wirtschaftsbeziehungen nachweislich beteiligt sind. In Ausnahmefällen kann vom Sitzerfordernis nach Satz 1 abgesehen

werden.

2) Persönlichkeiten, die sich durch die Förderung der deutsch-tunesischen Wirtschaftsbeziehungen sowie der sonstigen Zwecke der Kammer besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen oder Personenvereinigungen sein, die nachweislich die Zwecke der Kammer unterstützen

4) Die Kammer führt ein Register über die Namen oder Firmenbezeichnungen ihrer Mitglieder, deren Wohnsitz, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum oder Datum der Eintragung ins Handelsregister, Berufe oder Geschäftsgegenstand (je nachdem ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt).

5) Die Kammer führt zudem ein Register, in dem die Beschlüsse ihrer Mitgliederversammlungen und ihres Vorstands festgehalten werden.

6) Die Aktivitäten der Kammer und ihre Projekte werden zudem und unter Angabe der Art jeder Aktivität oder jedes Projekts in ein spezielles Register eingetragen.

Artikel 7 – Beginn der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Erhalt des Aufnahmebeschlusses. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht, sie erfolgt gemäß Absatz 3 dieses Artikels auf Beschluss des Vorstandes. Angestellte der Kammer können nicht Mitglieder werden.

2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Falle der Aufnahme nimmt der Bewerber durch seinen Antrag unwiderruflich, ohne Ausnahme und Vorbehalt, die vorliegende Satzung an.

3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller durch den Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe für seine Ablehnung bekanntzugeben. Gegen Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahmeanträge kann kein Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Vorstand kann die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern dem Geschäftsführer übertragen.

4) Die Mitgliedschaft wird durch stillschweigende Verlängerung jedes Jahr erneuert, vorbehaltlich der in Artikel 10 der vorliegenden Satzung angeführten Bestimmungen

Artikel 8 – Rechte der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht unter den in den nachfolgend angeführten Absätzen angeführten Voraussetzungen auszuüben:

2) Jedes ordentliche Mitglied, das seinen laufenden Beitrag entrichtet hat, und jedes Ehrenmitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Juristische Personen oder Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

3) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied übertragen werden. Die diesbezüglichen Vollmachten sind der Geschäftsführung spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben.

Die Übertragung von mehr als fünf anderen Stimmen auf ein Mitglied ist unzulässig. Die Dienstleistungen der Kammer einschließlich ihrer Veröffentlichungen stehen den Mitgliedern grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.

Für Dienstleistungen, die einen besonderen Aufwand erfordern, werden von der Kammer kostendeckende Gebühren erhoben.

Für Mitglieder, deren Tätigkeit ähnlich der Aufgabenstellung der Kammer ist (z. B. Wirtschaftsberater etc.) gelten für Auskünfte und Beratungen etc. Sonderregelungen, die im Einzelfall von der Geschäftsführung festgelegt werden. Aufwendungen der Kammer sind gesondert zu erstatten. Als Aufwendungen gelten u. a. von der Kammer im Zusammenhang mit der Vertretung eines Unternehmens bei einer Messe oder einer Ausstellung getätigte Auslagen.

Artikel 9 – Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder unterstützen die Kammer bei der Erreichung ihrer Ziele und Aufgaben. Sie verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Kammerorgane zu befolgen.

2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Der Jahresbeitrag kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses auch in Teilbeträgen erhoben werden.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder muss mindestens zwei Drittel des für ordentliche Mitglieder geltenden Beitrags betragen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. La cotisation des membres extraordinaires ne peut être inférieure au 2/3 de celle des membres ordinaires.

Artikel 10 – Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

2)a) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Kammer schriftlich erfolgen. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags nach der zweiten Zahlungsaufforderung weitere sechs Monate in Verzug geraten ist, gilt dies als Austrittserklärung.

b) Die Austrittserklärung hat auf die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres keinen Einfluss.

c) Der Vorstand kann von der Einhaltung der Dreimonatsfrist absehen, wenn die Gründe, die zur Austrittserklärung geführt haben, dies als vertretbar erscheinen lassen.

3)

a) Der Vorstand kann ein Kammermitglied mit Zweidrittelmehrheit ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

- schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer,
- Verletzung der Satzung oder ein ehrenwidriges oder der Geschäftsethik widersprechendes Verhalten.

b) Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe hat der Präsident das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied hat das Recht sich gegenüber dem Vorstand zu äußern und dem Vorstand seine schriftlichen Schlussfolgerungen vorzulegen.

Der Präsident teilt dem betroffenen Mitglied die Entscheidung des Vorstandes durch Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an die letzte der Kammer bekannten Adresse mit. Der Ausschluss gilt ab dem der Aufgabe des Einschreibebriefs durch die Kammer folgenden Tages, unabhängig davon, ob sein Empfänger dieses Schreiben im Postamt abhebt.

c) Durch den Ausschluss werden ein Recht auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen für das laufende Haushaltsjahr nicht begründet.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 11 – Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kammer.

Artikel 12 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres am Sitz der Kammer statt.

2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen neben den gesetzlichen Aufgaben insbesondere:

- die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Geschäftsführer, des Berichts des Schatzmeisters und des Wirtschaftsprüfers sowie deren Entlastung,
- die Wahl des Präsidenten und der zwei Vizepräsidenten des Vorstands für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren,
- die Wahl der Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren,
- die Entscheidung über von einem Mitglied eingereichte zusätzliche Anträge, außer es handelt sich um einen Aufnahmeantrag.
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Artikel 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:

a) auf Beschluss des Vorstands,

b) wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.

2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist befugt Entscheidungen über die Satzungsänderung und die Auflösung der Kammer zu treffen. Sie kann über alle Angelegenheiten befinden, die nicht in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder des Geschäftsführers fallen.

Artikel 14 – Verfahren

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief oder per Email. Sie muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung abgesandt sein.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder können den Vorstand um Aufnahme zusätzlicher Punkte auf die Tagesordnung ersuchen, vorausgesetzt, diese Punkte betreffen den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung. Der diesbezügliche Antrag muss dem Vorstand mindestens 15 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Er muss den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.
- 3) a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind beide verhindert, führt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
b) Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, aber mindestens einundfünfzig Prozent (51%) der gesamten Mitgliederzahl, als besonders dringlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
c) Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden.
d) Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei der Besetzung von Ämtern, um die sich mehrere Kandidaten bewerben, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. des ihn vertretenden Vorstandsmitglieds.
e) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen die Abstimmungen geheim. Ergibt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmgleichheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
f) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere das Ergebnis der Abstimmungen, wird ein Protokoll erstellt, das vom Leiter der Versammlung und vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.

IV. VORSTAND

Artikel 15 – Aufgaben

- 1) Der Vorstand fördert die Aufgaben der Kammer, achtet auf die Einhaltung des Zwecks, beschließt die Richtlinien für die Geschäftsführung und wahrt die Interessen der Mitglieder der Kammer. Er handelt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinbarungen, die der Anerkennung der Kammer zugrunde liegen.
- 2) Dem Vorstand obliegt neben seinen gesetzlichen Aufgaben insbesondere:
 - die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,
 - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge vor Ende eines jeden Geschäftsjahres, die ab 1. Januar des folgenden Jahres gelten,
 - die Festsetzung einer auf Vorschlag des Geschäftsführers und nach Beratung mit dem DIHK bestimmten Schiedsgerichtsordnung,
 - die Festlegung eines Geschäftsverteilungsplanes auf Vorschlag des Geschäftsführers,
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Prüfung und der Beschluss des Wirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr, der vom Geschäftsführer vorgelegt wird,
 - die Verfügung über das Vermögen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer,
 - die Einstellung des Geschäftsführers im Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit dem DIHK.
- 3) Allgemein ist der Vorstand zuständig für alle Fragen, die durch das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 16 – Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand setzt sich aus 11 Mitgliedern zusammen. An seiner Spitze stehen ein Präsident und zwei Vizepräsidenten. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die Bezeichnung „Geschäftsführer“ bzw. „Geschäftsführerin“ und verfügt über die in Artikel 22 der vorliegenden

Statuten festgelegten Befugnisse. Neben dem Geschäftsführer, der über die deutsche Nationalität zu verfügen hat, hat der Vorstand zu gleichen Teilen aus Vertretern von deutschen und tunesischen Unternehmen zu bestehen.

2) Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Sind diese verhindert, führt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, mit Ausnahme des Geschäftsführers, der für seine geschäftsführende Tätigkeit in der Kammer eine Entlohnung erhält. Die Funktion des Vorstandsmitglieds ist eine persönliche Funktion. Ihre Vertretung ist nicht möglich.

4) Jedes Mitglied der Kammer und der Vorstand können Vorschläge für die Wahl von Vorstandsmitgliedern aus dem Kreise der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder einreichen. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen. Gültig ist ein solcher Vorschlag nur, wenn der Vorgeschlagene dazu seine Zustimmung äußert und die Voraussetzungen nach Art. 16 und 18 erfüllt sind.

5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied in den Vorstand kooptieren.

Artikel 17 – Sitzungen, Beschlüsse, Protokolle

1) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied in Abstimmung mit dem Präsidenten einberufen und vom Präsidenten geleitet. Im Falle seiner Verhinderung wird die Sitzung durch einen der Vizepräsidenten oder durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied geleitet. Vorstandssitzungen sollen regelmäßig, mindestens dreimal jährlich stattfinden. Die Einberufung der Sitzungen hat spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

In dringenden Angelegenheiten kann die Einberufung mündlich erfolgen und von der Einhaltung der Frist abgesehen werden. Die konstituierende Sitzung des Vorstandes soll in unmittelbarem Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung, spätestens jedoch innerhalb der darauf folgenden Woche stattfinden.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abstimmungen in geheimer Wahl sind zulässig.

3) Über die Sitzungen des Vorstandes wird von dem Geschäftsführer oder seinem Vertreter ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. Das Protokoll wird dem Vorstand in seiner folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 18 – Präsident

1) Der Präsident sowie die Vizepräsidenten werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung unmittelbar auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident kann höchstens zweimal in Folge wieder gewählt werden.

2) Im Falle einer Verhinderung wird der Präsident durch einen der Vizepräsidenten vertreten, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Artikel 19 – Schatzmeister

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schatzmeister. Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll den Geschäftsführer bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beraten, die Buchführung überprüfen und bei der Erstellung der Bilanz beratend helfen.

Artikel 20 – Beirat, Ausschüsse

1) Der Präsident kann auf Beschluss des Vorstandes Mitglieder in einen Beirat zur Unterstützung des Vorstandes rufen. Der Beirat hat beratende Funktion. Er wird vom Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

2) Zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluss des Vorstandes besondere Ausschüsse gebildet werden.

Den Vorsitz des Ausschusses führt ein vom Präsidenten zu ernennender Beauftragter, der dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses berichtet.

Artikel 21 – Vertretung

Die Kammer wird gerichtlich und außergerichtlich, soweit durch Gesetz nicht anders bestimmt ist, durch den Präsidenten vertreten, der seine Befugnisse an den Geschäftsführer delegieren kann.

V. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Artikel 22

- 1) Der Geschäftsführer muss deutscher Nationalität sein und wird auf Vorschlag des DIHK vom Vorstand ernannt. Seine Amtszeit ergibt sich aus dem Entsendungsvertrag mit dem DIHK. Eine vorzeitige Beendigung ist nur mit Zustimmung des DIHK möglich. Er ist für alle laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Vorstandes und der Vereinbarungen mit dem DIHK zuständig und verantwortlich. Insbesondere ist er für die Aufstellung des Budgets in Abstimmung mit dem DIHK und für die laufende Budgetkontrolle verantwortlich.
- 2) Der Geschäftsführer ist berechtigt, alle für den Kammerbetrieb notwendigen Rechtsgeschäfte abzuschließen und die entsprechenden Zahlungen durchzuführen. Er ist befugt im Namen der Kammer Bankkonten zu eröffnen in Übereinstimmung mit ihren Zielen das Funktionieren dieser Konten auf der Haben- und Sollseite sicherzustellen. Zu diesem Zwecke kann er seine Bankvollmacht an zwei oder mehrere Unterbevollmächtigte aus dem Kreis der Mitarbeiter, die kollektiv je nach der Höhe der zu regelnden Beträge oder der von der Kammer einzugehenden Verpflichtungen handeln, übertragen
- 3) Alle Mitarbeiter werden vom Geschäftsführer eingestellt. Der Geschäftsführer bestellt nach Beratung mit dem Vorstand einen leitenden Angestellten zu seinem Stellvertreter.
- 4) An den Sitzungen des Vorstandes, der Beiräte und Ausschüsse nehmen der Geschäftsführer oder sein Stellvertreter teil.
- 5) Alle Mitarbeiter der Kammer üben ihre Tätigkeit nach dem Grundsatz strikter Objektivität, Unparteilichkeit, Vertraulichkeit und Neutralität aus.

VI. RECHNUNGSWESEN

Artikel 23

- 1) Die Kammer führt ihre Bücher gemäß dem für Unternehmen geltenden Buchführungssystem, wie es im Gesetz vom 30. Dezember 1996 festgelegt wurde, sowie etwaiger späterer Texte, die dieses Gesetz vervollständigen, abändern oder ersetzen.
- 2) Der Vorstand ernennt für eine einmalige Dauer von drei Jahren einen oder mehrere Wirtschaftsprüfer unter den in der tunesischen Kammer für Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer eingetragenen Mitgliedern. Der oder die derart ernannten Wirtschaftsprüfer führen gemäß den rechtlichen Bestimmungen und den Berufsnormen sowie gemäß den international geltenden Normen die Buchprüfung der Kammer durch. Ihre Entlohnung wird gemäß den geltenden Bestimmungen festgelegt und den allgemeinen Aufwendungen zugerechnet.

VII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Artikel 24 – Schiedsgericht

- 1) Zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern kann die Kammer ein Schiedsgericht errichten.
- 2) Streitigkeiten unter den Kammermitgliedern werden ausschließlich von diesem Schiedsgericht entschieden.
- 3) Die Modalitäten und Verfahren werden in der Schiedsgerichtsordnung geregelt. Die Schiedsgerichtsordnung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) verabschiedet.

VIII. SATZUNGSÄNDERUNG

Artikel 25 – Verfahren

Auf Vorschlag des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann die Satzung durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Ein die Satzung ändernder Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, die zugleich einer Mehrheit von mindestens zwanzig Prozent (20%) der gesamten Mitgliederanzahl entsprechen muss. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages.

IX. AUFLÖSUNG DER KAMMER

Artikel 26 – Auflösung der Kammer

- 1) Die Auflösung der Kammer kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist, erfolgen. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder gestellt werden. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. In diesem Fall hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- 3) Über die Abwicklung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, muss den ausdrücklichen Hinweis auf den Zweck der Versammlung enthalten und mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung bei der Post aufgegeben worden sein.

Artikel 27 – Abwicklung

Im Falle der Auflösung wird die Abwicklung der Kammer durch einen von der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter den hierzu befugten gerichtlich bestellten Abwicklern sichergestellt.

Der Abwickler führt seinen Auftrag unter der Kontrolle des Wirtschaftsprüfers durch, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kammer bezüglich ihrer Finanzierung durch die deutschen Behörden, wie in Artikel 3 der vorliegenden Satzung festgelegt.

X. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Artikel 28

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. April 1979 beschlossen. Sie trat mit der Veröffentlichung im Tunesischen Amtsblatt (Journal Officiel de la République Tunisienne - 27-31 Juillet 1979 N° C 363) in Kraft.

Die Satzung wurde durch den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.05.2007 und den Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.05.2013 abgeändert.